

Allgemeine Vertragsbedingungen für den SaaS-Nachnutzungsvertrag - SaaS-Nachnutzungs-AGB -

Präambel	2
1 Geltung dieser SaaS-Nachnutzungs-AGB	3
2 Gegenstand des SaaS-Nachnutzungsvertrages.....	3
3 Art und Umfang der Leistungen	3
4 Leistungsänderungen	4
5 Datenschutz, IT-Sicherheit und Vertraulichkeit	4
6 Störungsklassifizierung.....	5
7 Störungsbeseitigung	6
8 Pflichten im Zusammenhang mit dem Ende des SaaS-Nachnutzungsvertrages.....	6
9 Nutzungsrechte	6
10 Entgelte.....	7
11 Mitwirkung des Nachnutzers	8
12 Haftungsbeschränkung	8
13 Laufzeit und Kündigung.....	10
14 Textform	10
15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	10
Begriffsbestimmungen	10

govdigital eG

Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Vorstand

Martin Schallbruch (Vorsitzender)
Rudolf Schleyer, Torsten KoB

Aufsichtsrat

William Schmitt
(Vorsitzender)

Registergericht

Amtsgericht Charlottenburg GnR 912 B
USt.-IdNr. DE330251685

Präambel

Diese SaaS-Nachnutzungs-AGB sind Teil der vertraglichen Konstruktion zum vergaberechtsfreien Erwerb einer Nutzungsmöglichkeit von Online-Diensten (insbesondere von EfA-Online-Diensten) durch eine Vielzahl öffentlicher Auftraggeber über den elektronischen Marktplatz der govdigital eG (nachfolgend **EfA-Marktplatz** genannt). Diese Online-Dienste werden ihrerseits auch von öffentlichen Auftraggebern (z. B. einem Bundesland, das eine EfA-Leistung umsetzt) bereitgestellt.

Dieser Konstruktion liegt der Umstand zugrunde, dass Anbieter wie die govdigital eG aufgrund ihrer Inhouse-Fähigkeit gemäß § 108 GWB von ihren Trägern vergaberechtsfrei mit Leistungen beauftragt werden können, aber solche Anbieter ihre Träger auch ihrerseits vergaberechtsfrei mit Leistungen beauftragen können. Einzelne dieser Träger verfügen über Online-Dienste, andere Träger haben einen Bedarf an der Nutzung dieser Online-Dienste.

Anbieter können neben der govdigital eG auch andere öffentliche Auftraggeber sein, z. B. die FITKO AöR, die willens und durch ihre Inhouse-Beziehungen in der Lage sind, das vertragliche Bindeglied zwischen Bereitstellern und Nachnutzern zu bilden.

Aufgrund seiner Inhouse-Fähigkeit kann ein solcher **Anbieter** demgemäß das Recht zur Nutzung eines entsprechenden Online-Dienstes vergaberechtsfrei bei einem seiner Träger, d. h. einem **Bereitsteller**, erwerben. Ein anderer Träger kann dann dieses Recht zur Nutzung des Online-Dienstes als **Nachnutzer** wiederum ohne Vergabeverfahren bei dem **Anbieter** erwerben. Der Erwerb des entsprechenden Online-Dienstes durch den Anbieter vom Bereitsteller erfolgt auf Basis eines SaaS-Bereitstellungsvertrages.

Entsprechend dieser Konstruktion existieren korrespondierend dazu diese SaaS-Nachnutzungs-AGB, die das Verhältnis zwischen Anbieter und Nachnutzer betreffen und Bestandteil von SaaS-Nachnutzungsverträgen zwischen Anbieter und Nachnutzer werden.

Bereitsteller betreiben die angebotenen Online-Dienste entweder selbst durch eine oder mehrere ihrer Behörden (u. a. wenn der jeweilige IT-Dienstleister als tatsächlicher Leistungserbringer z. B. als Landesbetrieb Teil der Verwaltung des Bereitstellers ist) oder lassen diese durch einen IT-Dienstleister betreiben (so z. B. wenn eines oder mehrere Bundesländer allein oder gemeinsam einen IT-Dienstleister in privater oder in öffentlich-rechtlicher Rechtsform errichtet haben und unterhalten.)

Nachnutzer nutzen die angebotenen Online-Dienste entweder selbst (Nachnutzer als Endnutzer) oder ermöglichen ihren Kunden, d. h. anderen öffentliche Auftraggebern, die Nutzung als **Endnutzer** (Nachnutzer als Anbieter von Online-Diensten für ihre Endnutzer).

Natürliche und juristische Personen, Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, und Behörden, die Online-Dienste (z. B. EfA-Online-Dienste) zur digitalisierten Erbringung von Verwaltungsleistungen nutzen, werden nachfolgend als **Verwaltungskunden** bezeichnet.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass trotz der vertraglichen Beziehungen zwischen Bereitsteller und govdigital einerseits sowie zwischen govdigital und Nachnutzer andererseits eine direkte Kommunikation und Abstimmung zwischen dem von Bereitsteller beauftragten IT-DL und Nachnutzer sinnvoll und notwendig ist.

1 Geltung dieser SaaS-Nachnutzungs-AGB

- 1.1 Für den jeweiligen SaaS-Nachnutzungsvertrag (nachfolgend auch Vertrag genannt) gelten ausschließlich diese SaaS-Nachnutzungs-AGB und zusätzlich zu diesen Bedingungen die in den SaaS-Nachnutzungsvertrag ausdrücklich einbezogenen Dokumente; andere Bedingungen, insbesondere andere allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen des Nachnutzers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen durch den Anbieter nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Unabhängig davon können Änderungen von EfA-Online-Diensten und damit im Zusammenhang stehenden Regelungen (z. B. der Ausschluss der Entgeltanpassung für die nächsten zwei Jahre ab dem 01.01.2023) durch den IT-Planungsrat oder die Abteilungsleiterrunde des IT-Planungsrats oder eine von diesen bestimmte Stelle (z. B. eine Steuerungsgruppe oder eine Leitstelle) unter den vom IT-Planungsrat oder von der Abteilungsleiterrunde des IT-Planungsrats festgelegten Voraussetzungen beschlossen werden und ändern damit ggf. auch bestehende SaaS-Nachnutzungsverträge und diese SaaS-Nachnutzungs-AGB.

- 1.2 Der Anbieter behält sich vor, diese SaaS-Nachnutzungs-AGB von Zeit zu Zeit zu ändern. Änderungen, die erforderlich sind, um gesetzlichen Anforderungen zu genügen und Änderungen, durch die der Nachnutzer nicht schlechter gestellt wird, werden 30 Tage nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform beim Nachnutzer wirksam und gelten auch für laufende Nachnutzungsverträge. Satz 2 gilt entsprechend für andere Änderungen, soweit der Nachnutzer den Änderungen nicht binnen dort genannter Frist ebenfalls in Textform widerspricht; auf diese Folge wird der Anbieter den Nachnutzer mit der Änderungsmitteilung hinweisen.

2 Gegenstand des SaaS-Nachnutzungsvertrages

Gegenstand des SaaS-Nachnutzungsvertrages ist der dort beschriebene Online-Dienst (z. B. ein EfA-Online-Dienst) eines Bereitstellers. Über die im Abstimmungsprozess zur avisierten Nachnutzung abgefragten Aspekte hinaus werden mangels direkten Vertragsverhältnisses keine Vertragsinhalte zwischen dem Bereitsteller und dem Nachnutzer verhandelt oder vereinbart.

3 Art und Umfang der Leistungen

- 3.1 Diese SaaS-Nachnutzungs-AGB regeln naturgemäß die Verpflichtungen des jeweiligen Anbieters gegenüber seinem Auftraggeber, dem Nachnutzer. Soweit Leistungen den angebotenen Online-Dienst betreffen, hat sich der Bereitsteller jedoch gegenüber dem Anbieter verpflichtet, diese in tatsächlicher Hinsicht direkt für den Nachnutzer bzw. dessen Endnutzer zu erbringen. Umgekehrt verpflichtet sich der Nachnutzer seinerseits, die Mitwirkungsleistungen, die er dem Anbieter schuldet, unmittelbar gegenüber dem Bereitsteller zu erbringen. Der Anbieter selbst

wird nur auf Anforderung des Bereitstellers oder des Nachnutzers tätig und nur soweit dies erforderlich ist, um für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines vertragsgemäßen Zustandes zu sorgen.

- 3.2 Nach Abschluss des SaaS-Nachnutzungsvertrages und der entsprechenden Mitteilung des Anbieters gegenüber dem Bereitsteller erbringt der Bereitsteller im Auftrag des Anbieters zunächst die vereinbarten Leistungen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft des Online-Dienstes im Hinblick auf den Nachnutzer. Der Nachnutzer muss hierzu entsprechend mitwirken. Der Umfang der Mitwirkungspflichten ergibt sich aus Ziffer 11 dieser SaaS-Nachnutzungs-AGB und ergänzend aus den Angaben zu dem Online-Dienst auf dem EfA-Marktplatz.
- 3.3 Der Anbieter stellt dem Nachnutzer ab dem vereinbarten Betriebsbeginn den Online-Dienst als SaaS in der vereinbarten Form zur Verfügung. Soweit es sich bei dem Online-Dienst um einen Dienst für Verwaltungskunden handelt, umfasst dies auch die Bereitstellung für diese Verwaltungskunden in einem Webportal.

4 Leistungsänderungen

Über Änderungen eines EfA-Online-Dienstes entscheidet der IT-Planungsrat oder die Abteilungsleiterrunde des IT-Planungsrats oder eine von diesen bestimmte Stelle (z. B. eine Steuerungsgruppe oder eine Leitstelle) unter den vom IT-Planungsrat oder von der Abteilungsleiterrunde des IT-Planungsrats festgelegten Voraussetzungen; dies betrifft auch Anpassungen zur Umsetzung von Änderungen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, technischer Normen, Tarife und Schnittstellen, die die Nutzbarkeit des Online-Dienstes für den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinflussen.

5 Datenschutz, IT-Sicherheit und Vertraulichkeit

5.1 Datenschutz

Der Bereitsteller hat gegenüber dem Anbieter zugesagt, bei der Erbringung der Leistung die jeweils anwendbaren Bestimmungen über den Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Dies gilt für die Einhaltung landesgesetzlicher Regelungen, die für den Nachnutzer gelten sowie für die Einhaltung regulatorischer Anforderungen der für den Nachnutzer zuständigen Behörden nur dann und nur insoweit, wenn bzw. soweit der Nachnutzer dies beim Bereitsteller im Zuge der Anbahnung des SaaS-Nachnutzungsvertrages bzw. nachträglich angefragt und dieser dies zugesagt hat.

Der Anbieter ist datenschutzrechtlich im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung des Online-Dienstes nicht verantwortlich. Der Nachnutzer ist vielmehr im Verhältnis zum Anbieter selbst dafür verantwortlich, dass seine Nutzung, die Nutzung durch etwaige Endnutzer und durch die Verwaltungskunden datenschutzkonform erfolgt. Insbesondere wird der Nachnutzer

die Anforderungen erfüllen, die sich aus dem vom Bereitsteller angebotenen Datenschutzmodell ergeben und vor Beginn der Nutzung des Online-Dienstes die notwendigen Vereinbarungen schließen.

5.2 IT-Sicherheit

Der Nachnutzer, der Bereitsteller und der Anbieter verpflichten sich in Zusammenarbeit zur Einhaltung der maßgeblichen IT-sicherheitsrechtlichen Bestimmungen. Zur Erfüllung dieser Pflichten werden sich der Nachnutzer, der Bereitsteller und der Anbieter über das hierfür im Einzelnen Notwendige verständigen und einer gesonderten Regelung zuführen. Insbesondere hat sich der Bereitsteller gegenüber dem Anbieter verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Nachnutzers bzw. der den Online-Dienst nutzenden antragstellenden Person zu treffen. Zu diesem Zweck hat sich der Bereitsteller gegenüber dem Anbieter verpflichtet, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, wie beispielsweise regelmäßige Backups und Updates vorzunehmen, die Daten des Nachnutzers bzw. der antragstellenden Personen auf Schadsoftware zu überprüfen sowie nach dem Stand der Technik für Netzwerksicherheit, insbesondere durch die Installation von Firewalls, zu sorgen. Es stellt eine Obliegenheit des Nachnutzers dar, diese Maßnahmen aus datenschutzrechtlicher Sicht (Art. 25 und 32 DS-GVO) zu bewerten.

5.3 Vertraulichkeit

5.3.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Die vorgenannte Pflicht zur Vertraulichkeit schränkt jedoch keine Partei darin ein, für sie tätige Personen, die Zugang zu vertraulichen Informationen hatten, in anderen Projekten einzusetzen. Der Erfahrungsaustausch des Anbieters mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

5.3.2 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt bzw. verwertet werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

6 Störungsklassifizierung

Es wird zwischen folgenden drei Störungsklassen unterschieden:

- 6.1 Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn für mehr als einen unwesentlichen Teil der vom Nachnutzer vertragsgemäß berechtigten Nutzer (insbesondere etwaigen Verwaltungskunden) die Nutzung der betroffenen Leistung insgesamt oder in wesentlichen Funktionen unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
- 6.2 Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung der betroffenen Leistung erheblich eingeschränkt ist. Eine erhebliche Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung der betroffenen Leistung führen.
- 6.3 Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung der betroffenen Leistung ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

7 Störungsbeseitigung

- 7.1 Störungen sind durch den Nachnutzer unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen direkt an den Bereitsteller zu melden. Die Kontaktdaten ergeben sich aus dem SaaS-Nachnutzungsvertrag bzw. dem EfA-Marktplatz.
- 7.2 Liegt eine Störung vor, hat der Bereitsteller im Auftrag des Anbieters nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich nach Mitteilung des Nachnutzers zu reagieren und sie zu beseitigen.
- 7.3 Es gelten die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten nach diesen AGB (siehe Abschnitt Begriffsbestimmungen in diesen AGB) bzw., sofern einschlägig, die davon abweichenden Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, die der Bereitsteller bei der Einstellung seines Online-Dienstes in den Marktplatz gegenüber govdigital zugesagt hat.

8 Pflichten im Zusammenhang mit dem Ende des SaaS-Nachnutzungsvertrages

Mit Beendigung des SaaS-Nachnutzungsvertrages wird der Anbieter nach Rücksprache mit dem Nachnutzer technische Daten zum Export an einen vom Nachnutzer benannten Dritten durch den Bereitsteller bereitstellen lassen.

Soweit weitere Leistungen vereinbart werden, erfolgt die Leistungserbringung gegen Erstattung des dazu erforderlichen Zeitaufwands zu den geltenden Tagessätzen.

9 Nutzungsrechte

- 9.1 Der Anbieter räumt dem Nachnutzer mit Bereitstellung des Online-Dienstes das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit des SaaS-Nachnutzungsvertrages befristete Recht ein, den Online-Dienst im vereinbarten Umfang zu eigenen Zwecken, und, soweit vereinbart, zur Nutzung durch seine Endnutzer einzuräumen. Das Recht umfasst auch, zur Verfügung gestellte Software temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, soweit dies zur bestimm-

mungsgemäßen Nutzung der Leistung erforderlich ist. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden. Das Nutzungsrecht besteht weltweit bis auf diejenigen Länder, in denen der Bereitsteller aufgrund staatliche Rechtsakte (beispielsweise Exportbeschränkungen) die jeweilige Leistung nicht allgemein anbietet und der Zugang zu den Leistungen bestimmungsgemäß nicht möglich ist. Bestimmungsgemäß ist der Zugang nicht möglich, wenn bei einer zutreffenden Geolokalisierung der Zugang für alle Kunden in dem betreffenden Land aufgrund staatlicher Rechtsakte gesperrt ist.

- 9.2 Der Nachnutzer ist dafür verantwortlich, dass dem Bereitsteller die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Rechte an den vom Nachnutzer, dessen Endnutzer bzw. deren jeweiligen Verwaltungskunden eingebrachten Daten zustehen. Dies gilt entsprechend, soweit und solange der Bereitsteller Nutzungsrechte an vom Nachnutzer, dessen Endnutzer oder deren Verwaltungskunden neu generierten Werken benötigt, mit denen diese die Leistung nutzen oder die sie in die Leistung einbringen.
- 9.3 Enthält der Online-Dienst Open-Source-Software, ergeben sich die Nutzungsrechte insoweit aus der in der Detailbeschreibung des Online-Dienstes bezeichneten Open-Source-Software-Lizenz. Der Bereitsteller hat versichert, dass die in der Open-Source-Software-Lizenz enthaltenen Nutzungsrechte für die Zwecke der Nachnutzung des Online-Dienstes durch den Nachnutzer ausreichend sind.

10 Entgelte

- 10.1 Es gilt das aus dem EfA-Marktplatz ersichtliche Preismodell. Die initial vereinbarten Preise ergeben sich zudem aus dem Abstimmungsergebnis zwischen dem Nachnutzer und dem Bereitsteller. Der Bereitsteller wurde durch den Anbieter dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Kalkulation der Entgelte den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen hat.
- 10.2 Rechtzeitig vor einer Leistungsänderung nach Ziffer 4 dieser SaaS-Nachnutzungs-AGB informiert der Anbieter den Nachnutzer über deren Notwendigkeit sowie die Höhe der zusätzlich entstehenden regelmäßigen und einmaligen Kosten für den Nachnutzer. Diese zusätzlichen Kosten entstehen ab Zurverfügungstellung der angepassten Leistung.
- 10.3 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum 1. Juli für das laufende Kalenderjahr. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

Bei unterjährigem Vertragsschluss gilt folgendes:

Bei Vertragsschluss im ersten und zweiten Quartal eines Jahres gelten Satz 1 und 2.

Bei Vertragsschluss im dritten Quartal eines Jahres wird die Rechnung für den Restjahresbetrag nach Erhalt vom Bereitsteller sofort gestellt. Die Fälligkeit beträgt auch in diesem Fall 30 Tage nach Rechnungsstellung, es gelten im Übrigen Satz 1 und 2. Wird die Rechnung vom Bereitsteller nicht binnen 2 Wochen nach Vertragsschluss beim Anbieter eingereicht, wird das Entgelt für

das laufende Jahr als Rechnungsposten für die Jahresrechnung in das folgende Kalenderjahr übertragen.

Bei Vertragsschluss im vierten Quartal eines Jahres wird das Entgelt für das laufende Kalenderjahr als Rechnungsposten für die Jahresrechnung in das folgende Kalenderjahr übertragen, es gelten im Übrigen Satz 1 und 2.

- 10.4 Jedes Entgelt versteht sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

11 Mitwirkung des Nachnutzers

- 11.1 Der Nachnutzer ist unabhängig von weiteren Mitwirkungsleistungen, die sich aus dem EfA-Marktplatz ergeben, mindestens in folgendem Umfang zur Mitwirkung verpflichtet:

- Der Nachnutzer wird dem Bereitsteller auf dem EfA-Marktplatz vorgesehenen und ggf. weitere erforderliche Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre zur Verfügung stellen und Änderungen, die Einfluss auf die Leistungserbringung haben können, unverzüglich mitteilen.
- Der Nachnutzer ist dafür verantwortlich, dass die Systeme und Daten, die er dem Bereitsteller im Zuge der Leistungserbringung zugänglich macht, auch durch den Bereitsteller dafür genutzt bzw. verarbeitet werden dürfen.
- Soweit der Bereitsteller personenbezogene Daten im Auftrag des Nachnutzers verarbeitet, prüft der Nachnutzer eigenverantwortlich, ob die von ihm im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung an den Bereitsteller übermittelten Daten personenbezogene Daten darstellen und die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten nach dem vom Bereitsteller angebotenen Modell zulässig ist.
- Der Nachnutzer ist für Art und Inhalt der dem Bereitsteller zur Verfügung gestellten Daten und Software verantwortlich.
- Der Nachnutzer ergreift wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, um einen nicht autorisierten Zugriff bzw. eine nicht autorisierte Nutzung über die ihm zur Verfügung gestellten Zugänge zu verhindern oder zu beenden. Unbenommen ist die Pflicht des Bereitstellers, angemessene Maßnahmen zu treffen, die Leistung und die Zugänge dazu vor nicht autorisiertem Zugriff zu schützen. Der Anbieter haftet nicht für unautorisierten Zugriff, wenn dieser durch eine solche Maßnahme des Bereitstellers hätte verhindert werden können.

12 Haftungsbeschränkung

- 12.1 Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die Grundlage des Vertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrages waren und auf deren Erfüllung der Nachnutzer vertrauen darf. Dabei

haftet der Anbieter nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintreten typischerweise gerechnet werden muss. Der Bereitsteller kann bei der Einstellung seines Online-Dienstes in den Markt abweichende Haftungsregelungen vorsehen. Tut er dies, gelten diese abweichenden Haftungsregelungen analog im Rechtsverhältnis govdigital Nachnutzer.

- 12.2 Unbeschränkt haftet der Anbieter für Schäden von Nachnutzern bzw. des Anbieters aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht durch den Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Zudem haftet der Anbieter auch unbeschränkt, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

13 Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Der SaaS-Nachnutzungsvertrag kann nur zum Ende eines Kalenderjahres und nur mit einer Frist von sieben Monaten von dem Nachnutzer ordentlich gekündigt werden. Für den Anbieter beträgt die ordentliche Kündigungsfrist fünf Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- Unabhängig davon hat der Bereitsteller die Möglichkeit, bei der Einstellung seines Online-Dienstes in den Marktplatz eine von den SaaS-Bereitstellungs-AGB abweichende Kündigungsfrist festzulegen. Sofern er dies tut, ist die Kündigungsfrist im Rechtsverhältnis zwischen dem Anbieter und dem Nachnutzer für den Nachnutzer einen Monat länger und für den Anbieter einen Monat kürzer als die im Bereitstellungsverhältnis abweichend festgelegte Kündigungsfrist.
- 13.2 Ist der Nachnutzer mit einer Leistungsänderung nach Ziffer 4 dieser SaaS-Nachnutzungs-AGB nicht einverstanden, hat er das Recht, den SaaS-Nachnutzungsvertrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Information über die Änderung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 13.3 Unberührt bleibt das Recht der Parteien, den SaaS-Nachnutzungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos oder mit einer Auslauffrist zu kündigen.
- 13.4 Der SaaS-Nachnutzungsvertrag endet unabhängig von der Einhaltung einer bestehenden Kündigungsfrist spätestens, wenn der SaaS-Bereitstellungsvertrag insgesamt endet. Der Anbieter ist verpflichtet, Nachnutzer über eine Kündigung oder anderweitige Beendigung des SaaS-Bereitstellungsvertrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

14 Textform

Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Störungsmeldungen und Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem oder eine Administrationskonsole ausreichend.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ist Berlin.

Begriffsbestimmungen

Anbieter Anbieter sind öffentliche Auftraggeber wie die govdigital eG und die FITKO AöR, die willens und durch ihre Inhouse-Beziehungen in der Lage sind, das vertragliche Bindeglied zwischen Bereitstellern und Nachnutzern zu bilden.

- Ausfallzeit** Zeiten der ungeplanten Nichtverfügbarkeit der Leistung innerhalb der Betriebszeit.
- Bereitsteller** Ein Bereitsteller ist ein öffentlicher Auftraggeber, der Online-Dienste betreibt und Dritten anbietet. Bereitsteller betreiben die angebotenen Online-Dienste entweder selbst durch eine oder mehrere ihrer Behörden (z. B. wenn der jeweilige IT-Dienstleister als tatsächlicher Leistungserbringer Teil der Verwaltung des Bereitstellers ist) oder lassen diese durch einen IT-Dienstleister betreiben (so z. B., wenn eines oder mehrere Bundesländer allein oder gemeinsamen einen IT-Dienstleister in privater Rechtsform oder in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet haben und unterhalten).
- Betriebsbereitschaft** Der Online-Dienst funktioniert störungsfrei.
- Betriebszeit** Zeiten, in denen der Anbieter bzw. der Nachnutzer Anspruch auf Bereitstellung der Leistung hat.
- Endnutzer** Endnutzer sind öffentliche Auftraggeber, die Online-Dienste über einen Nachnutzer beziehen und nutzen.
- Nachnutzer** Öffentlicher Auftraggeber, der einen SaaS-Nachnutzungsvertrag mit dem Anbieter über die Nutzung des Online-Dienstes geschlossen hat. Nachnutzer nutzen Online-Dienste entweder selbst oder ermöglichen ihren Kunden, d. h. Endnutzern die Nutzung (Nachnutzer als Anbieter von Online-Diensten für ihre Endnutzer).
- Reaktionszeit** Zeitraum, innerhalb dessen der Bereitsteller den Anbieter und betroffene Nachnutzer benachrichtigt, dass mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten begonnen wurde. Der Zeitraum beginnt mit dem Auftreten der Störung, läuft jedoch nur in den vereinbarten Servicezeiten. Tritt die Störung außerhalb dieser Zeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit der nächsten Servicezeit.

Die Reaktion des Bereitstellers erfolgt unverzüglich, wobei als Mindeststandard in der Regel folgende Zeiten gelten:

betriebsverhindernde Störungen	4 Stunden
betriebsbehindernde Störungen	8 Stunden
leichte Störungen	16 Stunden

Davon abweichend kann der Bereitsteller bei der Einstellung seines Online-Dienstes in den Marktplatz verbesserte Reaktionszeiten zusagen. Diese werden in einem solchen Fall Inhalt des Nachnutzungsvertrages.

Release/Version	Neue Entwicklungsstufe einer Software, die sich gegenüber dem vorherigen Release bzw. der Version im Funktions- und/oder Datenspektrum erheblich unterscheidet (z. B. Änderung der Versionsnummer von 4.5.7 zu 5.0.0).
SaaS-Bereitstellungsvertrag	Vertrag zwischen dem Anbieter und dem jeweiligen Bereitsteller. Auf Basis des SaaS-Bereitstellungsvertrages ist der Anbieter in der Lage, dem Nachnutzer bzw. seinen Endnutzern den Online-Dienst eines Bereitstellers bereitzustellen.
SaaS-Nachnutzungsvertrag	Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Nachnutzer, der auf diesen SaaS-Nachnutzungs-AGB basiert.
Servicezeit	<p>Zeiten, innerhalb derer der der Nachnutzer Anspruch auf Störungs- bzw. Mangelbehebungsarbeiten hat.</p> <p>Als Kernzeiten der Servicezeiten gelten die Zeiträume von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz des dienstbetreibenden IT-DL sowie des 24.12. und 31.12.).</p> <p>Davon abweichend kann der Bereitsteller bei der Einstellung seines Online-Dienstes in den Marktplatz verbesserte Servicezeiten zusagen. Diese werden in einem solchen Fall Inhalt des Nachnutzungsvertrages.</p>
Software as a Service (SaaS)	Bezeichnet die Bereitstellung von Software bzw. Funktionen von Software in einer vom Bereitsteller oder in seinem Auftrag betriebenen Infrastruktur.
Störung	Beeinträchtigung der Eignung der Leistung zur vertraglich vereinbarten bzw., soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei Leistungsbeginn vorlag.
Update	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen sowie geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software in einer einzigen Lieferung (z. B. Änderung der Versionsnummer von 4.1.3 zu 4.1.4).
Verfügbarkeit	Für den Online-Dienst ist eine Verfügbarkeit von mindestens 95,0 % (Mindestverfügbarkeit) im Bezugszeitraum, während der Betriebszeit an den geschuldeten Übergabepunkten vereinbart. Die Anbindung des Rechenzentrums des Bereitstellers an die Übergabepunkte ist so ausreichend zu dimensionieren, dass die Nutzung der Leistung auch unter vertraglich vereinbarter Maximallast (z. B. einem vereinbarten Mengengerüst oder einer anderen vereinbarten Dimensionierung) nicht eingeschränkt ist.

Der Prozentsatz der Verfügbarkeit wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Verfügbarkeit} = \frac{\text{Gesamtzeit Minuten} - \text{Ausfallzeit Minuten}}{\text{Gesamtzeit Minuten}} * 100$$

Die Gesamtzeit Minuten ergibt sich aus der vereinbarten Betriebszeit je Kalenderjahr. Ausfallzeit sind diejenigen Minuten, an denen der Online-Dienst für mehr als einen unwesentlichen Teil der Nutzer nicht oder nicht ohne betriebsver- bzw. betriebsbehindernde Störungen zur Verfügung steht.

Die Betriebszeit ist die Zeit von Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr. Der Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr.

Der Bereitsteller hat die Möglichkeit, bei der Einstellung seines Online-Dienstes in den Markt eine höhere Verfügbarkeit zuzusagen. Diese wird in einem solchen Fall Inhalt des Nachnutzungsvertrages.

Alle Zeitangaben verstehen sich als Angaben nach mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. Sommerzeit (MESZ).

Wartungsarbeiten sollen nicht länger als sechs Stunden andauern und in der Regel alle zwei Wochen außerhalb der Servicezeiten durchgeführt werden; in diesem Fall werden sie bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Sofern keine regelmäßigen Wartungszeiten vereinbart wurden, sind Wartungszeiten mindestens 10 Kalendertage vorher anzukündigen.

Ausfallzeiten, die auf einem der folgenden Ereignisse beruhen, mindern die Verfügbarkeit nicht:

- Probleme innerhalb des Netzwerks oder der Infrastruktur des Nachnutzers oder von dem Nachnutzer beauftragten Dritten,
- Ausfall/Beeinträchtigung der Netzanbindung des Nachnutzers,
- Ausfälle/Beeinträchtigungen, die auf dem Handeln oder Unterlassen des Nachnutzers oder eines nicht vom Bereitsteller beauftragten Dritten beruhen,
- nicht vertragsgemäße Nutzung der Leistung des Bereitstellers durch den Nachnutzer,
- Versäumnisse des Nachnutzers, vereinbarte Vorgaben zu erforderlichen Konfigurationen und Architekturen einzuhalten sowie fehlerhafte Eingaben beziehungsweise Anweisungen durch Nutzer des Nachnutzers,

- Handlungen nicht autorisierter Nutzer, soweit die Handlungsmöglichkeit des nicht autorisierten Nutzers dem Nachnutzer zuzurechnen ist (bspw. durch die Nichtbeachtung angemessener Sicherheitsverfahren),
- Ereignisse, die auf höherer Gewalt beruhen und nicht durch angemessene Maßnahmen des Bereitstellers oder des Anbieters kompensiert werden können.

Verwaltungskunden

Natürliche und juristische Personen, Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, und Behörden (zusammen Nutzer im Sinne des OZG) die Online-Dienste (z. B. EfA Online-Dienste) zur digitalisierten Erbringung von Verwaltungsleistungen nutzen.

Wiederherstellungszeit

Zeitraum, innerhalb dessen der Bereitsteller die Störungs- bzw. Mängelhebungsarbeiten erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Auftreten der Störung, läuft jedoch nur in den vereinbarten Servicezeiten. Tritt die Störung außerhalb dieser Zeiten ein, beginnt die Wiederherstellungszeit mit der nächsten Servicezeit.

Die Wiederherstellung erfolgt unverzüglich, wobei als Mindeststandard in der Regel folgende Zeiten gelten:

betriebsverhindernde Störungen	12 Stunden
betriebsbehindernde Störungen	16 Stunden
leichte Störungen	32 Stunden

Davon abweichend kann der Bereitsteller bei der Einstellung seines Online-Dienstes in den Marktplatz abweichende Wiederherstellungszeiten zusagen. Diese werden in einem solchen Fall Inhalt des Nachnutzungsvertrages.

Zugangsoftware

Für den Zugang zu dem vom Bereitsteller betriebenen Online-Dienst erforderliche Software zur Nutzung desselben.